

Geschäftsbereich I
Bürgermeister

Plauen, den 1. April 2019

Oberbürgermeister
Herrn Ralf Oberdorfer

Stellungnahme des Geschäftsbereiches I zum Antrag der CDU-Fraktion vom 27.03.2019, Reg. Nr. 375-19 zur Verschiebung der Vorlage zur Änderung der Schulbezirke (DS 958/2019) und zur Integration von Kindern mit Migrationshintergrund

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zu o. g. Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

Der Schulträger hat bereits mehrfach und nachdrücklich in Beratungen mit den für Klassenbildung und Integration zuständigen Behörden – Sächsisches Landesamt für Schule und Bildung und Landratsamt Vogtlandkreis – darauf hingewiesen, dass sowohl die Verteilung der ausländischen Familien wie auch die die Bildung von VKA-Klassen (Vorbereitungsklassen Ausländer) zu Problemen und auch Verwerfungen führt.

Zuletzt hat die Stadt Plauen dies sehr detailliert und deutlich in der Zuarbeit zum Integrationskonzept des Vogtlandkreises zu Ausdruck gebracht, welche im Bildungs- und Sozialausschuss wie auch im Stadtrat ausführlich vorgestellt und mehrheitlich unterstützt wurde.

Damit soll zunächst deutlich gemacht werden, in wessen Zuständigkeit und Verantwortungsbereich kluge Lösungen zur Integration von Kindern mit Migrationshintergrund fallen.

Die Stadtverwaltung Plauen unterstützt also das zunächst vordergründige Anliegen der CDU-Fraktion. Allerdings ist es aus Sicht der Verwaltung schwierig, diese berechtigten Forderungen mit der Vorlage zur Änderung der Schulbezirke (DS 958/2019) zu verknüpfen und deshalb eine zeitliche Verschiebung bis Herbst 2020 zu fordern.

So zielt die benannte Vorlage sehr genau darauf ab, die o. g. Verwerfungen zu verhindern bzw. zu mildern und den Schulstandort GS Kuntzöhe zu sichern.

Grundsätzlich scheint es geboten, an dieser Stelle den gesetzlich definierten Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Schulträgers und damit der Stadt Plauen darzustellen und konkrete Verantwortlichkeiten abzugrenzen.

Der Schulträger hat zunächst die sächlichen Kosten für die Schulen in seiner Trägerschaft zu tragen. Es ist seine Aufgabe, Schulgebäude und Schulräume in ausreichender Zahl zu

errichten und für deren Ausstattung sowie für die Ausstattung mit den notwendigen Lehr und Lernmitteln Sorge zu tragen.

Der Schulträger kann u. a. zur Sicherung der Schulstandorte Schulbezirke bilden. Dem sieht sich die Stadt Plauen in besonderer Weise verpflichtet, z. B. mit der Schaffung einer außergewöhnlichen Wahlmöglichkeit für die Einwohner des Ortsteiles Kauschwitz wie auch mit der sehr aufwändigen Sicherung des Schulstandortes Oberlosa.

Nicht in die Zuständigkeit eines Schulträgers fallen Aufgaben wie Klassenbildung, Organisation und Gestaltung des Schulalltags, Unterrichtsgestaltung, schulische Profilierungen oder die Fach- und Dienstaufsicht für das schulische Personal.

Ebenfalls fallen nicht in die Zuständigkeit des Schulträgers die Integration von Schülern mit Migrationshintergrund und die Erstellung diesbezüglicher Konzepte, Schulsozialarbeit sowie notwendige Fahrdienste.

Die jeweiligen Zuständigkeiten hierfür (Landratsamt Vogtlandkreis, ÖPNV, Sächsisches Staatsministerium für Kultus) regelt das Sächsische Schulgesetz klar und eindeutig.

Sicherlich können Integration und ebenso Inklusion nur gelingen, wenn die dafür notwendigen Rahmenbedingungen gewährleistet werden. Offensichtlich gibt es auch im Oberzentrum Plauen diesbezüglich Verbesserungspotential, die Stadtverwaltung Plauen wird ihr Möglichstes tun, um diese Rahmenbedingungen bestmöglichst auszugestalten.

Die Verwaltung kann zwar die Intension des Antragstellers sehr gut nachvollziehen, empfiehlt jedoch die notwendige Änderung des Schulsprengels gemäß der Vorlage umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Zenner